

Stadt Marlow  
Gemeindewahlbehörde  
Am Markt 1  
18337 Marlow

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Nr. I/10-0029-19**

**Vorbereitung der gleichzeitigen Durchführung von Kommunalwahlen und Wahl der Abgeordneten des europäischen Parlaments in M-V am 26. Mai 2019**  
**hier: Vollzug der § 29 Abs. 5 LKWO M-V sowie der § 41 Abs. 1 EuWO**

## Wahlbekanntmachung

1. Am

26. Mai 2019

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Europawahl** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in der Stadt Marlow

- Das Europaparlament
- der Kreistag
- die Stadtvertretung

Die zeitgleichen Wahlen dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2.

**Die Stadt Marlow** ist in 

Anzahl <b>7</b>
--------------------

 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt:  
folgende

Wahl-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Jahnkendorf OT Allerstorf, OT Carlewitz, OT Jahnkendorf, OT Neu Poppendorf, OT Tressentin, OT Poppendorf	Freiwillige Feuerwehr - Dorfgemeinschaftshaus Jahnkendorf Fischlandstr. 2 a
002	Bartelshagen I OT Bartelshagen I, OT Ehmkenhagen, OT Rostocker Wulfshagen, OT Brünkendorf, OT Kloster Wulfshagen	Kindertagesstätte Bartelshagen I Gruppenraum- Ribnitzer Str.6
003	Gresenhorst OT Gresenhorst, OT Dänschenburg, OT Völkshagen, OT Carlsruhe, OT Alt Steinhorst, OT Neu Guthendorf, OT Neu Steinhorst	Dorfbegegnungszentrum Gresenhorst OT Gresenhorst An der Schule 3
004	Kuhlrade OT Kuhlrade, OT Bookhorst	Vereinshaus Kuhlrade MTS-Viertel 16
005	Marlow OT Alt Guthendorf, OT Brunstorf, OT Marlow tlw.nach Straßen zugeordnet	Grundschule Marlow - OT Marlow Otto-Grotewohl Straße 12 a

006	Marlow OT Marlow tlw. nach Straßen zugeordnet	Rathaus – Sitzungssaal Am Markt 1
007	Schulenberg OT Schulenberg, OT Kneese, OT Fahrenhaupt	Haus Schulenberg Betonstraße 5
0914	Briefwahlvorstand	Rathaus, Am Markt 1

Die Wahlbezirke gehören

- zum **Wahlgebiet der Stadt Marlow mit einem Wahlbereich, hier: der Gemeinde – Stadt Marlow** - und zum Wahlbereich 3 – Stadt Marlow und Amt Ribnitz-Damgarten des Landkreises Vorpommern-Rügen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 

Datum
<b>23.04.2019</b>

 bis 

Datum
<b>05.05.2019</b>

 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

### 3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um 

16:00
-------

 Uhr in 

Ort und Raum
Rathaus, Zi. 9, Am Markt 1, 18337 Marlow

und für die **Kommunalwahlen**

um 

16:00
-------

 Uhr in 

Ort und Raum
Rathaus, Zi. 9, Am Markt 1, 18337 Marlow

 zusammen.

### 4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Den Wahlberechtigten wird empfohlen, zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt ist, Stimmzettel. Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel zu den Kommunalwahlen getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

**Sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen.** Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** 2019 werden **keine Stimmzettelschablonen** für Sehbehinderte hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

#### 4.1 Europawahl

Gewählt wird mit den amtlichen weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

**Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.**

Die Wahlberechtigten können ihre Stimme abgeben, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten selbst in die Wahlurne zu legen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Der Wahlbezirk Nr. 5 der Stadt Marlow ist in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen. Die Wahlberechtigten des aufgeführten Wahlbezirkes erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

#### **4.2 Wahl des Kreistages**

Gewählt wird mit den amtlichen grünen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

##### **Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name, Berufsstand, Postleitzahl und Wohnort der Bewerber(innen) der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin" und hinter jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wahlberechtigte seine drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

#### **4.3 Wahl der Gemeindevertretung**

Gewählt wird mit den amtlichen gelben Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

##### **Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Beruf der Bewerbungen der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin" und rechts neben jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann die wahlberechtigte Person ihre drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

#### **5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.**

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

#### **6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.**

##### **6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl**

Im Wahlkreis      Landkreis Vorpommern-Rügen      in dem der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

**6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben**, können an der Wahl

- **des Kreistages/der Stadtvertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sind..

**6.3 Wer durch Briefwahl wählen will**, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben.** Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Marlow, 5. April 2019

Die Gemeindevahlbehörde

gez. Bahlmann

## Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

### Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Europawahl 2019 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der

- a) allgemeine Wahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer **5**  
der Stadt **Marlow**

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1995 bis 2001
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1985 bis 1994
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1975 bis 1984
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1960 bis 1974
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1950 bis 1959
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1949 und früher
- G. weiblich, geboren 1995 bis 2001
- H. weiblich, geboren 1985 bis 1994
- I. weiblich, geboren 1975 bis 1984
- K. weiblich, geboren 1960 bis 1974
- L. weiblich, geboren 1950 bis 1959
- M. weiblich, geboren 1949 und früher

Die Wählerin oder der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 05.04.2019 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 08.04.2019 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 16.04.2019.